

**Beschluss des Kantonsrates  
betreffend die Verordnung über die Beteiligung  
der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010 und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011,

*beschliesst:*

I. Es wird eine Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson erlassen.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Ombudsmann und die Gemeinden.

Zürich, 6. Juni 2011

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:                      Die Sekretärin:  
Bernhard Egg                      Heidi Baumann

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretärin: Heidi Baumann.

## **Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010 und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011 und gestützt auf § 94 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959,

*beschliesst:*

§ 1. Nimmt eine Gemeinde die Dienste der Ombudsperson in Anspruch, entrichtet sie der Ombudsperson jährlich folgende Gebühren:

Einwohnerinnen und Einwohner	Sockelbetrag (in Fr.)	Zusatzbetrag pro zusätzliche Einwohnerin oder zusätzlichen Einwohner (in Fr.)
bis 6000	–	1.00
6001–9000	6 000	1.50
9001–12 000	10 500	2.00
ab 12 001	16 500	2.50

§ 2. Die Gebühren gemäss § 1 werden wie folgt auferlegt:

- a. politische Gemeinde 60%
- b. Primarschulgemeinde 20%
- c. Oberstufenschulgemeinde 20%

§ 3. Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen.

§ 4. Die Schulgemeinden gemäss § 2 sind verpflichtet, der Ombudsperson jährlich die Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mitzuteilen.

§ 5. Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch die Gebührenansätze und -verteilung gemäss §§ 1–3.